

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
92/C 280/01	ECU.....	1
92/C 280/02	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen	2
92/C 280/03	Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Durchschnittskosten für Sachleistungen	3
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
92/C 280/04	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer umfassenden Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik	5
92/C 280/05	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur	20

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

III *Bekanntmachungen*

Kommission

92/C 280/06

Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung — Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 —
Gründung 22

Berichtigungen

92/C 280/07

Berichtigung des Vorschlags für eine Entscheidung des Rates über die Schaffung eines trans-europäischen Straßennetzes (ABl. Nr. C 236 vom 15. 9. 1992) 23

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (1)

28. Oktober 1992

(92/C 280/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,4853	US-Dollar	1,28108
Dänische Krone	7,56029	Kanadischer Dollar	1,58316
Deutsche Mark	1,96646	Japanischer Yen	157,188
Griechische Drachme	255,050	Schweizer Franken	1,75059
Spanische Peseta	139,233	Norwegische Krone	8,01443
Französischer Franken	6,67122	Schwedische Krone	7,40272
Irisches Pfund	0,746376	Finnmark	6,20170
Italienische Lira	1696,64	Österreichischer Schilling	13,8382
Holländischer Gulden	2,21319	Isländische Krone	73,6620
Portugiesischer Escudo	175,367	Australischer Dollar	1,84275
Pfund Sterling	0,807742	Neuseeländischer Dollar	2,40488

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

(92/C 280/02)

(festgesetzt am 27. Oktober 1992 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl
R I		A I	
Heraklion	keine Notierungen	Athen	keine Notierungen
Patras	keine Notierungen	Heraklion	keine Notierungen
Requena	keine Notierungen (*)	Patras	keine Notierungen
Reus	keine Notierungen	Alcázar de San Juan	keine Notierungen (*)
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen (*)	Almendralejo	keine Notierungen
Bastia	keine Notierungen	Medina del Campo	keine Notierungen (*)
Béziers	3,043	Ribadavia	keine Notierungen
Montpellier	3,103	Vilafranca del Penedés	keine Notierungen
Narbonne	3,090	Villar del Arzobispo	keine Notierungen (*)
Nîmes	3,040	Villarrobledo	keine Notierungen (*)
Perpignan	3,351	Bordeaux	keine Notierungen
Asti	keine Notierungen	Nantes	keine Notierungen
Firenze	2,049	Bari	2,382
Lecce	keine Notierungen	Cagliari	keine Notierungen (*)
Pescara	keine Notierungen	Chieti	2,271
Reggio Emilia	keine Notierungen	Ravenna (Lugo, Faenza)	2,216
Treviso	2,437	Trapani (Alcamo)	keine Notierungen
Verona (für die dort erzeugten Weine)	keine Notierungen	Treviso	2,576
Repräsentativpreis	3,044	Repräsentativpreis	2,269
R II			<hr/>
Heraklion	keine Notierungen		ECU/hl
Patras	keine Notierungen		
Calatayud	keine Notierungen		
Falset	keine Notierungen (*)	A II	
Jumilla	keine Notierungen (*)	Rheinpfalz (Oberhaardt)	36,106
Navalcarnero	keine Notierungen (*)	Rheinhessen (Hügelland)	36,679
Requena	keine Notierungen	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (*)
Toro	keine Notierungen (*)	Repräsentativpreis	36,621
Villena	keine Notierungen (*)		
Bastia	keine Notierungen	A III	
Brignoles	keine Notierungen	Mosel-Rheingau	keine Notierungen
Bari	2,409	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (*)
Barletta	keine Notierungen	Repräsentativpreis	keine Notierungen
Cagliari	3,323		
Lecce	keine Notierungen		
Taranto	keine Notierungen		
Repräsentativpreis	2,714		
	<hr/>		
	ECU/hl		
R III			
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen		

(*) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

**VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE
SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER**

Durchschnittskosten für Sachleistungen

(92/C 280/03)

DURCHSCHNITTSKOSTEN FÜR SACHLEISTUNGEN — 1989 ⁽¹⁾

I. *Durchführung des Artikels 94 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates*

Für die Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die 1989 Familienangehörigen nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	<i>jährlich</i>		<i>netto monatlich</i>	
GRIECHENLAND	37 125	Dr	2 475	Dr
IRLAND	727,50	£Irl	48,50	£Irl
ITALIEN	1 824 794	Lit	121 653	Lit
PORTUGAL	49 261	Esc	3 284	Esc

II. *Durchführung des Artikels 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates*

Für die Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die 1989 nach den Artikeln 28 und 28a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	<i>jährlich</i>		<i>netto monatlich</i>	
GRIECHENLAND	37 452	Dr	2 497	Dr
IRLAND	1 335,22	£Irl	89,01	£Irl
ITALIEN	2 442 371	Lit	162 825	Lit
PORTUGAL	47 963	Esc	3 198	Esc

DURCHSCHNITTSKOSTEN FÜR SACHLEISTUNGEN — 1990

I. *Durchführung des Artikels 94 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates*

Für die Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die 1990 Familienangehörigen nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten heranzuziehen:

		<i>jährlich</i>		<i>netto monatlich</i>	
DEUTSCHLAND	Ortskrankenkassen	1 385,61	DM	92,40	DM
	Betriebskrankenkassen	1 312,87	DM	87,50	DM
	Innungskrankenkassen	1 176,23	DM	78,40	DM
	Landwirtschaftliche Krankenkassen	1 246,92	DM	83,10	DM
	Seekrankenkassen	1 577,25	DM	105,20	DM
	Bundesknappschaft	1 590,97	DM	106,10	DM
	Ersatzkassen für Arbeiter	1 333,54	DM	88,90	DM
	Ersatzkassen für Angestellte	1 349,83	DM	90,00	DM

⁽¹⁾ Durchschnittskosten Spanien und Niederlande: ABl. Nr. C 299 vom 20. 11. 1991.
 Durchschnittskosten Belgien, Deutschland und Luxemburg: ABl. Nr. C 35 vom 13. 2. 1992.
 Durchschnittskosten Frankreich und Vereinigtes Königreich: ABl. Nr. C 105 vom 25. 4. 1992.

	<i>jährlich</i>		<i>netto monatlich</i>	
SPANIEN	62 553	Pta	4 170	Pta
LUXEMBURG	48 583	lfrs	3 239	lfrs
NIEDERLANDE	1 702,85	hfl	113,52	hfl
PORTUGAL	58 641	Esc	3 909	Esc

II. *Durchführung des Artikels 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates*

Für die Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die 1990 nach den Artikeln 28 und 28a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten heranzuziehen:

		<i>jährlich</i>		<i>netto monatlich</i>	
DEUTSCHLAND	Ortskrankenkassen	5 019,35	DM	334,60	DM
	Bundesknappschaft	5 169,28	DM	344,60	DM
SPANIEN		201 000	Pta	13 400	Pta
LUXEMBURG		111 915	lfrs	7 461	lfrs
NIEDERLANDE	Rentner unter 65	1 702,85	hfl	113,52	hfl
	Rentner ab 65	6 610,15	hfl	440,68	hfl
PORTUGAL		57 534	Esc	3 836	Esc

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer umfassenden Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik

(92/C 280/04)

*KOM(92) 392 endg.**(Von der Kommission vorgelegt am 1. Oktober 1992)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur ist es Aufgabe des Rates, eine gemeinschaftliche Kontrollregelung einzuführen.

Eine erfolgreiche Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik setzt die Anwendung einer wirksamen Kontrollregelung voraus, die sich auf alle Bereiche dieser Politik erstreckt.

Zur Erreichung dieses Ziels muß diese Regelung Vorschriften für die Kontrolle der Bestandserhaltungs-

-bewirtschaftungsmaßnahmen, der Strukturmaßnahmen, der Maßnahmen der gemeinsamen Marktorganisation sowie Bestimmungen über die Ahndung von Verstößen gegen diese Maßnahmen umfassen und für alle Stufen der Produktion maritimer Nahrungsmittel vom Erzeuger bis zum Verbraucher gelten.

Die Durchführung dieser Regelung wird nur dann zu dem gewünschten Ergebnis führen, wenn die Berufskreise deren Berechtigung und Notwendigkeit anerkennen.

Auch wenn die Überwachung in erster Linie Aufgabe der Mitgliedstaaten ist, kann doch nur die Kommission dafür Sorge tragen, daß alle beteiligten Mitgliedstaaten sowohl bei den Kontrollen als auch bei der Ahndung von Verstößen wirksame Maßnahmen treffen.

Die Erfahrung mit der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, hat gezeigt, daß die Kontrolle der Anwendung der Bestandserhaltungsvorschriften verstärkt werden muß.

Um die Einhaltung der Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen zu gewährleisten, müssen die Erzeuger im Fischereisektor stärker zur Verantwortung gezogen werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

Die Politik der Bestandsbewirtschaftung, die vor allem auf der Festsetzung der zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) und Quoten sowie auf technischen Maßnahmen beruht, muß durch eine Steuerung des Fischereiaufwands und damit eine Kontrolle der Kapazitäten und der Fischereitätigkeit ergänzt werden.

Zur Erfassung aller Fänge und Anlandungen müssen die Mitgliedstaaten die Fangtätigkeit der Gemeinschaftsschiffe in sämtlichen Meerestgewässern sowie alle hiermit verbundenen Tätigkeiten kontrollieren, durch deren Überwachung die Durchführung der Rechtsvorschriften nachgeprüft werden kann, die im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik erlassen werden.

Die Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik erfordert Maßnahmen zur Kontrolle von Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Drittlandes, die in den Gemeinschaftsgewässern operieren, insbesondere eine Regelung, wonach die Bewegungen eines Schiffes und die an Bord befindlichen Arten zu melden sind.

In bestimmten Fischereizweigen kann es sich als notwendig erweisen, die Tätigkeit der Schiffe oder ihre geographische Verlagerung gezielt zu begrenzen; in diesem Fall bietet sich die Satellitenüberwachung als geeignetes Mittel an.

Die Einrichtung eines Systems der kontinuierlichen Ortung von Fischereifahrzeugen muß schrittweise erfolgen unter Berücksichtigung der vorzunehmenden technologischen Anpassungen.

Die Verwaltung der TAC und Quoten, die Bewirtschaftung der in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2166/83 der Kommission vom 29. Juli 1983 zur Einführung eines Lizenzsystems für bestimmte Fischereitätigkeiten in einem Gebiet nördlich von Schottland (Shetland) ⁽¹⁾ aufgeführten Arten sowie die Beachtung der Mindestgrößen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 345/92 ⁽³⁾, und in der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 des Rates vom 12. Juni 1986 zur Festlegung technischer Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände in der Ostsee, den Belten und dem Øresund ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2156/91 ⁽⁵⁾, festgesetzt sind, er-

fordern eine genaue Kenntnis der Fangergebnisse einschließlich aller Rückwürfe; zu diesem Zweck ist von jedem Kapitän eines Fischereifahrzeugs die Führung eines Logbuchs zu verlangen.

Es ist unerlässlich, daß die Eintragungen im Logbuch bei der Anlandung bestätigt oder präzisiert werden. Es ist daher vorzusehen, daß die mit der Anlandung und der Vermarktung der Fänge betrauten Unternehmen die angelandeten, umgeladenen und zum Verkauf angebotenen Mengen angeben und daß die vor dem Erstverkauf beförderten Mengen im Anlandehafen gesondert erfaßt werden.

Die Angaben in den Anlande-, Umlade- und Verkaufserklärungen sind die Ausgangsbasis für angemessene Maßnahmen einer ordentlichen Bestandsbewirtschaftung. Es ist daher äußerst wichtig, daß die Mitgliedstaaten die Richtigkeit dieser Angaben sorgfältig überprüfen und hierzu u. a. die Eintragungen in den verschiedenen Dokumenten miteinander vergleichen.

Die Fangbeschränkungen erfordern Verwaltungsmaßnahmen sowohl auf der Ebene der Mitgliedstaaten als auch auf Gemeinschaftsebene. Es ist daher vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten alle Anlandungen erfassen und diese der Kommission mitteilen. Zu diesem Zweck kann es sich als notwendig erweisen, für bestimmte empfindliche Arten vorzuschreiben, daß die Erstvermarktung nur über öffentliche Fischauktionen erfolgen darf.

Wichtig ist auch, daß der voraussichtliche Zeitpunkt der Ausschöpfung einer TAC oder Quote vorverlegt werden kann. Hierzu müssen die Mitgliedstaaten der Kommission für die TAC- oder quotengebundenen Bestände oder Bestandsgruppen eine Voraufstellung der voraussichtlichen Fangmengen übermitteln. Eine zu späte Übermittlung dieser Angaben kann eine zufriedenstellende Bewirtschaftung des Bestandes bzw. der Bestände, für die TAC oder Quoten festgesetzt sind, verhindern. Die Kommission sollte daher ermächtigt werden, die Einstellung des Fischfangs vorsorglich zu verfügen, wenn sie es für wahrscheinlich hält, daß die Quote, die Zuteilung oder der verfügbare Anteil dieser Mitgliedstaaten erschöpft ist.

Um die Erhaltung und die Bewirtschaftung aller befischten Bestände sicherzustellen, sollten die Vorschriften über das Logbuch, die Anlande- und Verkaufserklärungen sowie die Angaben über die Umladungen und die Registrierung der Fänge auch auf die Bestände ausgedehnt werden, für die keine zulässigen Gesamtfangmengen oder Quoten festgesetzt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 71.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 42 vom 18. 2. 1992, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 162 vom 18. 6. 1986, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 201 vom 24. 7. 1991, S. 1.

Die Mitgliedstaaten müssen über die Ergebnisse der Fangtätigkeit ihrer Schiffe in den Gewässern unter der Gerichtsbarkeit eines Drittlandes oder in internationalen Gewässern unterrichtet sein. Es ist daher wichtig, daß die Auflagen hinsichtlich des Logbuchs sowie der Anlande- und Umladeerklärungen auch für die Kapitäne dieser Schiffe gelten. Die von den Mitgliedstaaten gesammelten Daten werden an die Kommission weitergeleitet.

Eine rasche und effiziente Verarbeitung der Fangdaten erfordert den Einsatz von EDV-Systemen. Die Kommission muß über elektronische Datenübertragung Zugriff auf diese Daten haben, um ihre Aufgaben der Überprüfung bzw. Überwachung wahrnehmen zu können; es ist sicherzustellen, daß die entsprechenden Daten vertraulich behandelt werden.

Die Einhaltung der Vorschriften über Fanggeräte kann nicht wirklich sichergestellt werden, wenn an Bord Netze mit unterschiedlichen Maschenöffnungen mitgeführt werden dürfen. Die im Hinblick auf dieses Ziel erlassenen Kontrollvorschriften dürfen allerdings nicht für Fischereifahrzeuge gelten, die auch außerhalb der Gemeinschaftsgewässer Fischfang betreiben, wo unterschiedliche Maschenöffnungen zulässig sind.

In den Fällen, in denen die Fischer eines Mitgliedstaats die diesem zugewiesene Quote ausgeschöpft haben oder in denen die TAC vollständig genutzt ist, muß die Verpflichtung zur Einstellung der Fangtätigkeit durch die Kommission beschlossen werden.

Hält ein Mitgliedstaat die ihm zugewiesene Quote nicht ein, so beeinträchtigt dies in jedem Fall die Regelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen. Es ist daher ein Mechanismus vorzusehen, wonach gegen diesen Mitgliedstaat Sanktionen verhängt werden.

Die Bewirtschaftung einiger Fischereien ist allein über die Kontrolle der Fangmengen nicht möglich; für diese sind infolgedessen Lizenzregelungen zu treffen. Zur Durchführung dieser Regelungen muß u. a. ein Meldeverfahren zur Übermittlung der Position und der Bewegungen der Fischereifahrzeuge eingeführt werden.

Wenn ein Fischereifahrzeug eine Bestandserhaltungsvorschrift nicht eingehalten hat, muß dieses Schiff vorsorglich zusätzlichen Kontrollen unterworfen werden.

Die Anpassung der Fangkapazitäten an die vorhandenen Fangmöglichkeiten ist das zentrale Moment der gemeinsamen Fischereipolitik. Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. . . . [zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur] ist es Aufgabe des Rates, die Ziele und Strategien festzusetzen, die den Rahmen für die Neuregelung des Fischereiaufwands bilden. Es empfiehlt sich, die Einhaltung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation, insbesondere durch die von der Anwendung dieser Maßnahmen betroffenen Betriebe, si-

cherzustellen. Es ist in diesem Zusammenhang unerlässlich, daß die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den in den Gemeinschaftsvorschriften bereits vorgesehenen finanziellen Kontrollen auch technische Kontrollen durchführen, um sich von der Einhaltung der vom Rat erlassenen Vorschriften zu überzeugen.

Damit die Kommission ihrer Aufgabe, die Kontrolltätigkeit der nationalen Behörden zu überwachen, angemessen nachkommen kann, muß sie ihre Inspektionsreisen frei organisieren und ihren Beamten die erforderliche Unabhängigkeit gegenüber den einzelstaatlichen Verwaltungen garantieren können.

Die Art der Verfolgung von Verstößen unterscheidet sich von einem Mitgliedstaat zum anderen, wodurch bei den Fischern ein Gefühl der Ungerechtigkeit entsteht. Das Fehlen abschreckender Strafen in einigen Mitgliedstaaten schadet der Wirksamkeit der Kontrollen. Es erscheint angezeigt, daß die Mitgliedstaaten alle erforderlichen und nicht diskriminierenden Maßnahmen treffen, um Unregelmäßigkeiten vorzubeugen bzw. diese zu ahnden, und insbesondere ein System von Mindeststrafen einführen, das jeglichen wirtschaftlichen Profit aus dem begangenen Verstoß wirksam vereitelt.

Verwaltungsverfahren ermöglichen eine rasche Ahndung der Verstöße. Die Anwendung von Strafmaßnahmen wird in den einzelnen Staaten unterschiedlich gehandhabt. Die Mitgliedstaaten sollten daher in ihre Rechtsvorschriften Bestimmungen aufnehmen, die eine wirksame und abschreckende Ahndung von Verstößen ermöglichen.

Wenn ein Mitgliedstaat, in dem Fänge angelandet werden, gegen Unregelmäßigkeiten nicht nachhaltig vorgeht, so bedeutet dies für den Mitgliedstaat, in dem die betreffenden Fischereifahrzeuge registriert sind, daß er die Einhaltung der Regelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen nicht mehr umfassend garantieren kann. Es ist daher vorzusehen, daß illegal getätigte Fänge auf die Quote des Mitgliedstaats der Anlandung angerechnet werden, wenn dieser keine wirksamen rechtlichen Schritte unternommen hat.

Die Gewährung eines Zuschusses muß von der Einhaltung der einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Fischereivorschriften abhängig gemacht werden. Die Mitgliedstaaten wie auch die Gemeinschaft sollten die Möglichkeit haben, bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften keine einzelstaatlichen und/oder gemeinschaftlichen Beihilfen mehr zu gewähren bzw. diese auszusetzen, zu kürzen oder zu streichen.

Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission regelmäßig über ihre Kontrolltätigkeit sowie die bei Verletzung der Gemeinschaftsvorschriften ergriffenen Maßnahmen Bericht erstatten.

Um die Durchführung der betreffenden Vorschriften zu erleichtern, sollte ein Verfahren der engen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen eines Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.

Für einige der in dieser Verordnung genannten Maßnahmen sind Durchführungsbestimmungen vorzusehen.

Diese Verordnung darf einzelstaatliche Kontrollvorschriften, die in ihren Anwendungsbereich fallen, aber über ihre Mindestanforderungen hinausgehen, nicht beeinträchtigen, sofern diese Vorschriften dem Gemeinschaftsrecht entsprechen. Aus Gründen der größeren Klarheit und Übersichtlichkeit ist es angezeigt, die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 zu ersetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Um die Einhaltung aller geltenden Rechtsvorschriften zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik sicherzustellen, wird eine Gemeinschaftsregelung eingeführt, die insbesondere Vorschriften für die technische Überwachung

- der Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen,
- der Strukturmaßnahmen,
- der Maßnahmen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation

umfaßt sowie bestimmte Vorschriften über die Strafen, die bei Nichteinhaltung der vorstehend genannten Maßnahmen zu verhängen sind.

(2) Jeder Mitgliedstaat erläßt in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften die geeigneten Maßnahmen, um die Wirksamkeit der Regelung sicherzustellen. Er stellt seinen zuständigen Behörden ausreichende Mittel zur Verfügung, damit sie die in dieser Verordnung beschriebenen Inspektions- und Kontrollaufgaben wahrnehmen können.

(3) Diese Regelung erfaßt jede Fischereitätigkeit oder mit ihr verbundene Tätigkeit, die auf dem Gebiet und in den Meeresgewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten ausgeübt wird. Sie findet ebenfalls Anwendung auf die Tätigkeiten der Fischereifahrzeuge unter der Flagge der Mitgliedstaaten, die in den Gewässern von Drittländern und in den Gewässern der Hohen See eingesetzt sind, unbeschadet der besonderen Bestimmungen, die in den zwischen der Gemeinschaft und Drittländern geschlossenen Fischereiabkommen oder in internationalen Übereinkommen enthalten sind.

TITEL I

Kontrolle und Überwachung der Fischereifahrzeuge und ihrer Tätigkeiten

Artikel 2

(1) Im Hinblick auf die Einhaltung aller geltenden Vorschriften bezüglich Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen überwacht jeder Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet und in den Meeresgewässern unter seiner Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit die Ausübung des Fischfangs und der hiermit verbundenen Tätigkeiten. Er kontrolliert die Fischereifahrzeuge und alle Tätigkeiten, durch deren Überwachung die Anwendung dieser Verordnung nachgeprüft werden kann, einschließlich der Anlandung, des Verkaufs, der Beförderung und der Einlagerung von Fisch sowie der Registrierung von Anlandungen und Verkäufen.

(2) Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Drittlandes, die in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten eingesetzt sind, unterliegen einer Regelung der Meldung aller Schiffsbewegungen sowie der an Bord befindlichen Fänge.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Durchführungsmaßnahmen sie getroffen haben, um die Anwendung dieser Verfahren sicherzustellen.

(3) Jeder Mitgliedstaat überwacht, soweit erforderlich, die Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge außerhalb der Meeresgewässer unter seiner Hoheit oder seiner Gerichtsbarkeit, um die Einhaltung der in diesen Gewässern anwendbaren Gemeinschaftsvorschriften sicherzustellen.

(4) Im Interesse einer möglichst wirksamen und gleichzeitig wirtschaftlichen Kontrolle koordinieren die Mitgliedstaaten ihre Überwachungstätigkeit. Sie können zu diesem Zweck gemeinsame Inspektionsprogramme aufstellen, die es ihnen gestatten, die Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats in den in den Absätzen 1 und 3 genannten Gewässern zu kontrollieren. Sie führen Maßnahmen ein, nach denen ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen ihren zuständigen Stellen und mit der Kommission erfolgt.

Artikel 3

(1) Zur wirksameren Überwachung der Fischereitätigkeit wird vor dem 31. Dezember 1995 ein System der kontinuierlichen Ortung von Fischereifahrzeugen mit Hilfe von land- und satellitgestützten Technologien einschließlich Nachrichtenübermittlung über Satellit eingeführt.

Zu diesem Zweck muß jedes Fischereifahrzeug mit einer Länge über alles von mehr als 10 m, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt oder in einem Mitgliedstaat regi-

striert ist, vor dem 31. Dezember 1995 so ausgerüstet sein, daß es dem bezeichneten Kontrollzentrum seine geographische Position mit einer Genauigkeit von 100 m, seine Geschwindigkeit und seinen Kurs über Satellit mitteilen kann.

(2) Der Mitgliedstaat, dessen Flagge das Schiff führt oder in dem das Schiff registriert ist, trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um die elektronische Aufzeichnung aller Angaben zu gewährleisten, die von seinen Fischereifahrzeugen übermittelt werden, unabhängig von den Gewässern, in denen sie operieren, oder dem Hafen, in dem sie liegen.

Sind seine Fischereifahrzeuge in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit eines anderen Mitgliedstaats eingesetzt, so garantiert der Flaggenstaat die sofortige Weiterleitung dieser Angaben an die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats.

(3) Die in Anwendung dieses Artikels abgerufenen Informationen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie eingeholt wurden.

Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie die Beamten und sonstigen Bediensteten dürfen die in Anwendung dieses Artikels eingeholten Informationen, die naturgemäß unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht verbreiten.

(4) Die Mitgliedstaaten garantieren, daß die gemäß Absatz 2 aufgezeichneten Daten über einen Zeitraum von drei Jahren gespeichert bleiben, gerechnet vom Beginn des Jahres, das dem Jahr der Aufzeichnung der Informationen folgt, um die Überprüfung dieser Daten zu ermöglichen.

(5) Den Verpflichtungen gemäß Absatz 1 entzogen sind Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in diesem registriert sind, wenn ihre Fangreisen, gerechnet vom Zeitpunkt des Auslaufens aus dem Hafen bis zur Rückkehr in den Hafen, maximal 24 Stunden dauern.

Artikel 4

(1) Bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgabe sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß die Bestimmungen und Maßnahmen von Artikel 2 eingehalten werden. Sie gehen überdies so vor, daß unzumutbare Störungen der normalen Fischereitätigkeit vermieden werden. Die Mitgliedstaaten achten ferner darauf, daß bei der Auswahl der zu kontrollierenden Bereiche und Fischereifahrzeuge keine Diskriminierung stattfindet.

(2) Die Schiffsführung eines zu kontrollierenden Fischereifahrzeugs erleichtert durch kooperatives Verhalten die gemäß Absatz 1 durchgeführte Kontrolle.

Artikel 5

Nach dem Verfahren von Artikel 39 können Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 2, 3 und 4 erlassen werden, die insbesondere folgendes betreffen:

- a) die Ausweisung der offiziell bestellten Aufsichtsbeamten sowie die Identifizierung der Inspektionsschiffe oder anderer vergleichbarer Überwachungsmittel, die von einem Mitgliedstaat eingesetzt werden können;
- b) das von den Aufsichtsbeamten und den Kapitänen der Fischereifahrzeuge anzuwendende Verfahren, wenn ein Aufsichtsbeamter an Bord eines Fahrzeugs zu kommen wünscht;
- c) das von den Aufsichtsbeamten an Bord eines Fischereifahrzeugs bei der Kontrolle dieses Fahrzeugs, seines Fanggeräts oder seiner Fänge anzuwendende Verfahren;
- d) den von den Aufsichtsbeamten nach jeder Schiffsinspektion zu erstellenden Bericht;
- e) die Markierung und Identifizierung der Fischereifahrzeuge und ihres Fanggeräts;
- f) die Bescheinigung der technischen Merkmale der Fischereifahrzeuge mit Einfluß auf die Fangtätigkeit;
- g) die Aufzeichnung der Angaben zur Schiffsposition und die Übermittlung dieser Angaben an die Mitgliedstaaten und die Kommission;
- h) die für Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Drittlandes geltende Regelung der Meldung aller Schiffsbewegungen sowie der an Bord befindlichen Fischereierzeugnisse.

TITEL II

Überwachung der Fänge

Artikel 6

(1) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in diesem registriert sind und einen Bestand oder eine Bestandsgruppe befischen, für den/die eine zulässige Gesamtfangmenge (TAC) oder eine Quote festgesetzt ist, führen ein Logbuch, in das die Mengen jeder gefangenen und an Bord behaltenen Art, der Zeitpunkt und der Ort dieser Fänge unter Bezugnahme auf die kleinste Bereichseinheit, für die eine TAC oder Quote festgesetzt wurde, sowie die Art des verwendeten Fanggeräts einzutragen sind.

(2) Fangen die Kapitäne von Fischereifahrzeugen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in diesem registriert sind, Arten, für die nach den Verordnungen (EWG) Nr. 3094/86 oder (EWG) Nr. 1866/86 Mindestgrößen vorgeschrieben sind, so müssen sie in ihr Logbuch die Mengen jeder gefangenen und an Bord behaltenen Art sowie den Zeitpunkt und den Ort dieser Fänge

unter Bezugnahme auf die Zone oder das geographische Gebiet eintragen, für das eine Mindestgröße festgesetzt worden ist.

(3) Fangen die Kapitäne von Fischereifahrzeugen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in diesem registriert sind, Arten, die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2166/83 aufgeführt sind, so müssen sie in ihr Logbuch die Mengen jeder gefangenen und an Bord gehaltenen Art, den Zeitpunkt und den Ort dieser Fänge unter Bezugnahme auf die Zone oder das geographische Gebiet eintragen, für das die verbindliche Liste der im genannten Anhang II aufgeführten Arten erstellt worden ist.

(4) Die Kapitäne der Fischereifahrzeuge müssen in ihr Logbuch die gefangenen und die ins Meer zurückgeworfenen Mengen eintragen, den Zeitpunkt und den Ort dieser Fänge sowie die Hauptarten.

(5) Von den Verpflichtungen der Absätze 1 bis 4 ausgenommen sind die Kapitäne von Fischereifahrzeugen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in diesem registriert sind, wenn die Länge des Fahrzeugs über alles 10 m oder weniger beträgt. Allerdings kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 39 aus biologischen Gründen beschließen, diese Ausnahmeregelung auf bestimmte Gruppen von Fischereifahrzeugen nicht anzuwenden.

(6) Die Kapitäne der Fischereifahrzeuge müssen die in den Absätzen 1 bis 4 geforderten Angaben elektronisch oder auf Papier aufzeichnen.

Artikel 7

(1) Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt oder in diesem registriert ist, der seine Fänge in einem anderen Mitgliedstaat anlanden möchte, teilt den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats mindestens sechs Stunden im voraus

— den oder die Anlandeorte und die voraussichtliche Ankunftszeit,

— die Mengen jeder anzulandenden Art

mit.

(2) Die Einrichtungen, die öffentliche Fischauktionen veranstalten, oder die von den Mitgliedstaaten bezeichneten Stellen, die den Erstverkauf der Anlandungen der Fischereifahrzeuge übernehmen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in diesem registriert sind, legen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet der Erstverkauf erfolgt, eine entsprechende Erklärung vor.

(3) Für die Mengen, deren Erstvermarktung über andere als die in Absatz 2 genannten Kanäle erfolgt, legt der Kapitän des betreffenden Fischereifahrzeugs oder

sein Beauftragter nach jeder Fahrt bei der Anlandung den Behörden des Mitgliedstaats, dessen Anlandeorte er benutzt, eine Erklärung vor.

Von dieser Verpflichtung ausgenommen werden können die Kapitäne von Fischereifahrzeugen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in diesem registriert sind, wenn die Länge des Fahrzeugs über alles 10 m oder weniger beträgt.

(4) Die Erklärungen nach den Absätzen 2 und 3 enthalten mindestens folgende Angaben:

— Name des Kapitäns sowie äußere Kennzeichen und Name des Fischereifahrzeugs, das die betreffenden Mengen angelandet hat,

— Name der Reederei,

— Hafen und Zeitpunkt der Anlandung,

— Beginn und Ende der Fangreise,

— Bezeichnung, Aufmachung und Gewicht aller Arten,

— Fangort unter Bezugnahme auf die in Artikel 6 Absätze 1, 2 und 3 bezeichneten Gebiete.

(5) Die Erklärungen nach den Absätzen 2 und 3 werden von den Behörden des Staates, der die Erklärungen entgegennimmt, innerhalb von 48 Stunden an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats weitergegeben, dessen Flagge das Schiff führt oder in dem es registriert ist.

Die Mitgliedstaaten verzeichnen die Namen und Anschriften der in Absatz 2 genannten Einrichtungen oder Stellen.

(6) Die Unterzeichner der Erklärungen gemäß den Absätzen 2 und 3 verbürgen sich für die Richtigkeit ihrer Angaben. Sie bewahren eine Durchschrift der den zuständigen Behörden vorgelegten Dokumente über einen Zeitraum von drei Jahren auf, gerechnet vom Beginn des Jahres, das dem Jahr der Registrierung der den zuständigen Behörden vorgelegten Angaben folgt.

(7) Die Mengen gefangener Arten, für die keine Erklärung entsprechend den Absätzen 2 bis 5 vorgelegt wurde, oder gegebenenfalls die Erträge aus ihrem Verkauf werden, unbeschadet sonstiger Strafmaßnahmen, von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Anlandung beschlagnahmt.

Artikel 8

Unbeschadet der Bestimmungen in den Fischereiabkommen, die die Gemeinschaft mit bestimmten Drittländern geschlossen hat, gelten folgende Vorschriften:

— Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Drittlandes führen oder in einem Drittland registriert sind und die berechtigt sind, in den Meeresgewässern unter

der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats Fischfang zu betreiben, führen ein Logbuch, in das die in Artikel 6 genannten Angaben einzutragen sind.

- Jeder Mitgliedstaat achtet darauf, daß der Kapitän eines Fischereifahrzeugs, das die Flagge eines Drittlandes führt oder in einem Drittland registriert ist, oder sein Beauftragter den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Anlandeort er benutzt, bei der Anlandung eine Erklärung vorlegt, für deren Richtigkeit in erster Linie der Kapitän verantwortlich ist und in der die angelandeten Mengen, der Zeitpunkt und der Ort der Fänge angegeben sind.
- Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs, das die Flagge eines Drittlandes führt oder in einem Drittland registriert ist, muß den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Anlandeorte er benutzen will, seine Ankunft im Anlandeort mindestens 72 Stunden im voraus mitteilen. Er darf seine Fänge nicht anlanden, wenn nicht ein Vertreter der zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bei diesem Vorgang zugegen ist.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 und sorgen dafür, daß die Kommission jederzeit über EDV Zugriff auf diese Daten hat.

Artikel 10

(1) Unbeschadet des Artikels 7 teilt der Kapitän eines Fischereifahrzeugs, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt oder in diesem registriert ist, der

- beliebige Mengen von Fängen eines Bestands oder einer Bestandsgruppe, die einer TAC oder Quote unterliegen, unabhängig vom Anlandeort auf ein anderes Schiff, nachstehend „das übernehmende Schiff“ genannt, umlädt oder
- sie außerhalb der Gemeinschaft unmittelbar anlandet,

beim Umladen oder Anlanden dem Mitgliedstaat, dessen Flagge sein Fischereifahrzeug führt oder in dem es registriert ist, die betreffenden Arten und Mengen sowie den Zeitpunkt des Umladens oder Anlandens und den Fangplatz unter Bezugnahme auf die kleinste Bereichseinheit mit, für die eine TAC oder Quote festgesetzt wurde.

(2) Mindestens 24 Stunden vor Beginn sowie am Ende eines Umladevorgangs oder einer Reihe von Umladungen, die in einem Hafen oder in den Meeressgewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats stattfinden, teilt der Kapitän des übernehmenden Schiffes den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats die an Bord seines Schiffes befindlichen Fangmengen aus einem Bestand oder einer Bestandsgruppe mit, für die eine TAC oder eine Quote festgesetzt ist.

Der Kapitän des übernehmenden Schiffes muß alle Angaben aufbewahren, die die auf sein Schiff umgeladenen Mengen von Fängen aus einem Bestand oder einer Bestandsgruppe, für den/die eine TAC oder Quote festgesetzt ist, den Zeitpunkt der Übernahme dieser Fänge sowie das Fischereifahrzeug betreffen, das diese Fänge auf das übernehmende Schiff umgeladen hat. Diese Auflage gilt als erfüllt, wenn Durchschriften der Umladeerklärungen aufbewahrt werden, die nach den Bestimmungen über die Aufzeichnung von Fanginformationen durch die Mitgliedstaaten vorgelegt wurden.

Der Kapitän des übernehmenden Schiffes übermittelt den genannten zuständigen Behörden diese Angaben innerhalb von 24 Stunden nach Abschluß eines Umladevorgangs oder einer Reihe von Umladungen.

Der Kapitän des übernehmenden Schiffes bewahrt ferner die Angaben über die von seinem Schiff auf ein drittes Schiff umgeladenen Mengen von Fängen aus einem TAC- oder quotengebundenen Bestand oder einer solchen Bestandsgruppe auf und unterrichtet die zuständigen Behörden mindestens 24 Stunden im voraus von der geplanten Umladung. Nach Abschluß des Umladens teilt der Kapitän den genannten Behörden die umgeladenen Mengen mit.

Der Kapitän des übernehmenden Schiffes sowie der Kapitän des erwähnten dritten Schiffes müssen es den zuständigen Behörden ermöglichen, die Richtigkeit der in diesem Absatz geforderten Informationen und Angaben zu überprüfen.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 und teilen den Mitgliedstaaten, in denen das übernehmende Schiff und das umladende Schiff registriert sind oder deren Flagge sie führen, diese Angaben und gegebenenfalls das Ergebnis ihrer Überprüfung mit.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für ein übernehmendes Schiff, das die Flagge eines Drittlandes führt oder in diesem Drittland registriert ist.

Artikel 11

Soll das Umladen oder die Anlandung später als 15 Tage nach dem Fang erfolgen, so werden die in den Artikeln 7 und 10 geforderten Angaben den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Flagge das Schiff führt oder in welchem es registriert ist, spätestens 15 Tage nach dem Fang übermittelt.

Artikel 12

(1) Alle von einem Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt oder in einem Mitgliedstaat registriert ist, in einem Hafen eines Mitgliedstaats angelandeten Fänge, für die keine Erklärung gemäß Artikel 7 Absatz 2 vorgelegt worden ist und die an einen anderen

Ort als den Anlandeort verbracht werden, müssen von den zuständigen Behörden im Anlandehafen getrennt registriert werden; für jeden Transport sind dabei anzugeben:

- der Name und die Kennzeichen des Schiffes oder der Schiffe, die die fraglichen Mengen angelandet haben,
- die Mengen (in Kilogramm Lebendgewicht) jeder angelandeten und weiter beförderten Art sowie der Fangort unter Bezugnahme auf die kleinste Bereichseinheit, für die eine TAC oder eine Quote festgesetzt wurde,
- der Zeitpunkt der Registrierung, die Identifizierung des verwendeten Transportmittels und der Bestimmungsort dieser angelandeten Mengen.

(2) Der Kapitän oder sein Beauftragter sowie die zuständigen Kontrollbehörden sind für die korrekte Registrierung verantwortlich.

Eine Durchschrift dieser Registrierung ist dem Transport der betreffenden Mengen bis zur Ankunft am Verkaufsort beizufügen.

Das Transportunternehmen verbürgt sich für die Richtigkeit der den Transport begleitenden Dokumente.

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß sämtliche Anlandungen von Fischereifahrzeugen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, elektronisch aufgezeichnet werden. Sie können zu diesem Zweck verfügen, daß die Erstvermarktung über öffentliche Fischauktion erfolgen muß.

(2) Für biologisch besonders empfindliche Arten kann nach dem Verfahren des Artikels 39 vorgeschrieben werden, daß die Erstvermarktung über öffentliche Fischauktion erfolgen muß.

(3) Erfolgt der Erstverkauf der angelandeten Fänge nicht über öffentliche Fischauktion, so müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, daß den Auktionseinrichtungen oder den von den Mitgliedstaaten bezeichneten Stellen die fraglichen Mengen mitgeteilt werden.

(4) Die Kommission hat über EDV Zugriff auf die nach den Absätzen 1 bis 3 aufgezeichneten Daten.

Artikel 14

(1) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission auf elektronischem Wege vor dem 15. eines jeden Monats die im Vormonat angelandeten Mengen von TAC- oder quotengebundenen Beständen sowie alle nach den Artikeln 10 und 11 eingegangenen Angaben mit.

In den Mitteilungen an die Kommission sind die Fangorte gemäß den Artikeln 6 und 7 sowie die Staatszugehörigkeit der fraglichen Fischereifahrzeuge anzugeben.

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission für die Arten, die von unter seiner Flagge laufenden oder in ihm registrierten Fischereifahrzeugen in einem Umfang befischt worden sind, der eine 70%ige Ausschöpfung der Quote, der Zuteilung oder des verfügbaren Fanganteils dieses Mitgliedstaats annehmen läßt, eine Voraufstellung über die Fangmengen mit Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der völligen Ausschöpfung.

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Absatzes legen die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Verlangen ausführlichere oder häufigere Angaben als in diesem Absatz gefordert vor, wenn Verdacht besteht, daß die Fangmengen aus TAC- oder quotengebundenen Beständen oder Bestandsgruppen die festgesetzten TAC oder Quoten erreicht haben.

(2) Die Kommission gewährt den Mitgliedstaaten auf elektronischem Wege Einblick in die nach diesem Artikel eingegangenen Mitteilungen.

(3) Stellt die Kommission fest, daß ein Mitgliedstaat die Frist für die Übermittlung der monatlichen Fangangaben gemäß Absatz 1 nicht eingehalten hat, so kann sie selbst sowohl den Zeitpunkt festsetzen, zu dem aufgrund der Fänge aus einem Bestand oder einer Bestandsgruppe, die einer Quote oder einer anderen Form der mengenmäßigen Beschränkung unterliegen, durch Fischereifahrzeuge, die die Flagge dieses Mitgliedstaats führen oder in ihm registriert sind, die Quote, die Zuteilung oder der verfügbare Anteil dieses Mitgliedstaats als zu 70 % ausgeschöpft gilt, als auch den voraussichtlichen Zeitpunkt, an dem diese Quote, diese Zuteilung oder dieser verfügbare Anteil ganz ausgeschöpft sein wird.

(4) Jeder Mitgliedstaat garantiert die Aufbewahrung bzw. die Speicherung der von seinen zuständigen Behörden verwalteten Unterlagen und EDV-Daten gemäß Artikel 6, 7 und 10 nach den in diesen Artikeln genannten Bestimmungen über einen Zeitraum von drei Jahren, gerechnet vom Beginn des Jahres, das dem Jahr der betreffenden Anlandungen folgt, damit diese Informationen, die die Grundlage für die Mitteilungen an die Kommission gemäß Absatz 1 bilden, jederzeit abgerufen werden können.

Artikel 15

(1) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 14 übermittelt der Mitgliedstaat der Anlandung oder Umladung dem jeweiligen anderen Mitgliedstaat Angaben über die Anlandungen oder Umladungen, die in seinen Häfen oder Meeressgewässern von Fischereifahrzeugen getätigt werden, die die Flagge dieses anderen Mitgliedstaats führen oder in ihm registriert sind, und die einen bestimmten Bestand oder eine bestimmte Bestandsgruppe betreffen, die der diesem Mitgliedstaat zugewiesenen Quote unterliegen.

Diese Angaben umfassen den Namen und die äußeren Kennzeichen des betreffenden Schiffes, die von diesem Schiff angelandeten oder umgeladenen Mengen Fisch des betreffenden Bestandes oder der betreffenden Bestandsgruppe sowie den Zeitpunkt und den Ort dieser Anlandung oder Umladung.

Sie sind innerhalb von vier Arbeitstagen nach der Anlandung oder der Umladung zu übermitteln.

(2) Zur gleichen Zeit wie dem Mitgliedstaat der Registrierung übermittelt der Mitgliedstaat der Anlandung oder Umladung der Kommission diese Angaben über EDV.

Artikel 16

Nach dem Verfahren des Artikels 39 können auch andere als die in Artikel 6 Absätze 1 bis 3 genannten Bestände, Bestandsgruppen oder Arten den Bestimmungen der Artikel 6 bis 15 unterworfen werden.

Artikel 17

(1) Unbeschadet der Bestimmungen der bestehenden Fischereiabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern treffen die Mitgliedstaaten die nötigen Vorkehrungen, um die Überwachung der Fangtätigkeit ihrer Fischereifahrzeuge in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern und auf Hoher See sowie die Überprüfung und Registrierung der Umladungen und Anlandungen der in diesen Gewässern getätigten Fänge sicherzustellen.

(2) Durch entsprechende Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen ist zu gewährleisten, daß die Schiffsree-der und/oder -kapitäne die nachstehenden Verpflichtungen einhalten:

- das Mitführen an Bord der Fischereifahrzeuge eines Logbuchs, in das die Kapitäne alle getätigten Fänge eintragen müssen,
- die Abgabe einer Anlandeerklärung an die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bei allen Anlandungen in den Häfen der Gemeinschaft,
- die Unterrichtung des Flaggenstaats über jede Umladung von Fisch auf Fischereifahrzeuge von Drittländern sowie direkt in Drittländern getätigte Anlandungen.

Artikel 18

(1) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission auf elektronischem Wege vor Ablauf des ersten Monats eines jeden Kalenderquartals die im vorausgegangenen Quartal in den Gewässern gemäß Artikel 17 gefangenen und angelandeten Mengen sowie jede nach Artikel 17 Absatz 2 eingegangene Information mit.

(2) Die gemäß Absatz 1 übermittelten Angaben für die in den Gewässern von Drittländern getätigten Fänge sind nach Drittländern und nach Beständen aufzuschlüsseln, unter Bezugnahme auf das kleinste statistische Gebiet für die betreffende Fischereizone.

Die auf Hoher See getätigten Fänge werden unter Bezugnahme auf das kleinste statistische Gebiet gemäß dem für diesen Fangbereich geltenden internationalen Übereinkommen und für alle in der betreffenden Fischereizone vorkommenden Bestände nach Arten oder Artengruppen aufgeschlüsselt mitgeteilt.

(3) Die Kommission gewährt den Mitgliedstaaten Einblick in alle Informationen, die nach diesem Artikel bei ihr eingegangen sind.

Artikel 19

(1) Die Mitgliedstaaten führen regelmäßige Angabenvergleiche durch, u. a. zwischen

- den Eintragungen im Logbuch gemäß den Artikeln 6, 17 und 18,
- den Fangerklärungen gemäß den Artikeln 7, 17 und 18,
- den Dokumenten über die Erstvermarktung der angelandeten Mengen gemäß Artikel 7,
- den Angaben in den Transportdokumenten gemäß Artikel 12,
- den Ergebnissen der von den zuständigen Behörden durchgeführten Kontrollen gemäß Artikel 2.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf Anfrage die Verfahren mit, nach denen die Angaben miteinander verglichen werden, das Ergebnis dieser Vergleiche sowie ihr weiteres Vorgehen, insbesondere die bei festgestellten Verstößen ergriffenen Maßnahmen.

Die Kommission hat über EDV unmittelbaren Zugriff auf sämtliche Angaben gemäß Absatz 1 sowie auf die im Rahmen der Fangüberwachung angelegten Dateien.

(3) Die in Anwendung dieses Artikels abgerufenen Informationen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie eingeholt wurden.

Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie die Beamten und sonstigen Bediensteten dürfen die in Anwendung dieses Artikels eingeholten Informationen, die naturgemäß unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht verbreiten.

TITEL III

Kontrolle der Verwendung von Fanggeräten*Artikel 20*

Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, dürfen während einer Fangreise keine Netze mit unterschiedlichen Maschenöffnungen mitführen. Schiffe, die das Recht haben, in den Gewässern von Drittländern Fischfang zu betreiben, dürfen die zur Verwendung in diesen Gewässern bestimmten Netze an Bord mitführen, sofern deren Maschen weiter sind als die Öffnungen des in den Gemeinschaftsgewässern verwendeten Netzes.

Bei der Gespannfischerei, bei der zwei Schiffe ein Netz schleppen, muß die Zusammensetzung der Fänge auf beiden Schiffen dem Netz mit der geringsten Maschenöffnung entsprechen, das an Bord des einen oder des anderen Schiffes mitgeführt wird.

Nicht verwendete Netze an Bord sind unter den folgenden Bedingungen so zu verstauen, daß sie nicht ohne weiteres benutzbar sind:

- a) Netze, Gewichte und ähnliche Geräte sind von den Scherbrettern, Befestigungstauen und Leinen zu lösen;
- b) Netze, die sich an oder über Deck befinden, sind sicher an einem Teil der Deckaufbauten festzubinden.

TITEL IV

Regelung und Einstellung des Fischfangs*Artikel 21*

(1) Alle Fänge aus quotengebundenen Beständen oder Bestandsgruppen durch Fischereifahrzeuge, welche die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, werden unabhängig vom Anlandeort von der Quote in Abzug gebracht, die dem betreffenden Mitgliedstaat für den jeweiligen Bestand oder die jeweilige Bestandsgruppe zugeteilt ist.

(2) Jeder Mitgliedstaat setzt den Zeitpunkt fest, an dem aufgrund der Fänge aus einem Bestand oder einer Bestandsgruppe, die einer Quotenregelung unterliegen, durch Fischereifahrzeuge, welche die Flagge dieses Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die ihm für den Bestand oder die Bestandsgruppe zugeteilte Quote als ausgeschöpft gilt. Er untersagt seinen Schiffen von diesem Zeitpunkt an bis auf weiteres den Fang von Fischen dieses Bestands oder dieser Bestandsgruppe sowie das Aufbewahren an Bord, das Umladen und das Anlanden von Fängen, die nach diesem Zeitpunkt getätigt worden sind, und legt einen Zeitpunkt fest, bis zu dem das Umladen und Anlanden oder die letzten Erklärungen über die Fänge noch möglich sind. Diese Maßnahme wird unverzüglich der Kommission

mitgeteilt, welche die anderen Mitgliedstaaten hiervon unterrichtet.

(3) Die Kommission setzt anhand der verfügbaren Angaben nach Eingang einer Mitteilung gemäß Absatz 2 oder von sich aus den Zeitpunkt fest, zu dem aufgrund der Fänge aus einem Bestand oder einer Bestandsgruppe, die einer TAC, einer Quote oder einer sonstigen mengenmäßigen Beschränkung unterliegen, durch die Fischereifahrzeuge, welche die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, die diesem Mitgliedstaat oder gegebenenfalls der Gemeinschaft zugewiesenen Quoten, Zuteilungsmengen oder Anteile als ausgeschöpft gelten.

Bei der in Unterabsatz 1 vorgesehenen Beurteilung der Lage unterrichtet die Kommission die betroffenen Mitgliedstaaten von der bevorstehenden Einstellung einer Fangtätigkeit infolge der Ausschöpfung einer TAC.

Fischereifahrzeuge, welche die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, dürfen eine quotengebundene Art eines Bestands oder einer Bestandsgruppe von dem Zeitpunkt an nicht mehr befischen, zu dem die Quote dieses Mitgliedstaats für die Art des betreffenden Bestandes oder der betreffenden Bestandsgruppe als ausgeschöpft gilt; sie dürfen solche Fänge nicht mehr an Bord haben, umladen oder anlanden oder umladen oder anlanden lassen, soweit sie nach dem genannten Zeitpunkt gefischt worden sind.

(4) Hat die Kommission die Einstellung der Fangtätigkeit wegen der Ausschöpfung der TAC, Quoten, Zuteilungen oder Anteile der Gemeinschaft gemäß Absatz 3 Unterabsatz 1 verfügt und ist sie der Auffassung, daß ein Mitgliedstaat die ihm für einen Bestand oder für eine Bestandsgruppe zugewiesene Quote oder Zuteilung bzw. seinen Anteil nicht ausschöpfen konnte, so kommen die folgenden Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn der Nachteil eines Mitgliedstaats, für den vor Ausschöpfung seiner Quote ein Fangverbot ausgesprochen wurde, durch die Anwendung des Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. ... nicht behoben wurde, so werden nach dem Verfahren des Artikels 39 Maßnahmen getroffen, um den entstandenen Nachteil in geeigneter Weise zu beheben. Diese Maßnahmen können zu Abzügen bei den Mitgliedstaaten führen, die ihre Quote, ihre Zuteilung oder ihren Anteil überschritten haben; die in Abzug gebrachten Mengen werden den Mitgliedstaaten, für die vor Ausschöpfung ihrer Quoten die Einstellung der Fangtätigkeit veranlaßt wurde, entsprechend zugeschlagen. Die Abzüge und die entsprechenden Zuschläge erfolgen unter vorrangiger Berücksichtigung der Arten und Gebiete, für die die jährlichen Quoten, Zuteilungen oder Anteile festgelegt worden sind. Diese Abzüge und Zuschläge können in dem Jahr, in dem der Nachteil entstanden ist, oder in einem der folgenden Jahre vorgenommen werden.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz und insbesondere zur Festsetzung der betroffenen Mengen werden nach dem Verfahren des Artikels 39 erlassen.

Artikel 22

(1) Dieser Artikel gilt für die Fischereitätigkeiten von Fahrzeugen, welche die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder dort registriert sind, wenn der Mitgliedstaat diese Fischereitätigkeiten einer Lizenzregelung unterwirft und

- a) die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die betreffenden Tätigkeiten unterrichtet,
- b) der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten unmittelbar nach Erteilung einer Lizenz den Namen und die äußeren Kennzeichen und -ziffern des lizenzführenden Fahrzeugs mitteilt und
- c) die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über den Entzug oder die Aussetzung einer solchen Lizenz unterrichtet.

(2) Es ist untersagt, Fisch zu fangen, an Bord zu behalten, umzuladen oder anzuladen, wenn ein Fahrzeug nicht im Besitz einer Lizenz ist, die es zur Ausübung dieser Tätigkeiten berechtigt, oder wenn diese Lizenz entzogen oder ausgesetzt worden ist.

Artikel 23

(1) Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt oder in diesem registriert ist, dessen Fischereitätigkeiten einer Lizenzregelung der Gemeinschaft unterliegen, trägt dafür Sorge, daß die zuständigen Kontrollbehörden unterrichtet werden über

- jede Einfahrt in das Gebiet, für das die Lizenz gilt, sowie das Verlassen dieses Gebiets,
- jedes Einlaufen in einen Hafen innerhalb des genannten Gebiets sowie das Auslaufen aus diesem Hafen.

(2) Wird eine Lizenz entzogen oder ausgesetzt, darf das lizenzführende Fahrzeug unter der Flagge eines Mitgliedstaats keine unter diese Lizenz fallenden Arten mehr an Bord führen oder anlanden.

Artikel 24

(1) Hat ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt oder in diesem registriert ist, ernsthaft oder wiederholt gegen die technischen Maßnahmen oder die Kontrollmaßnahmen verstoßen, die die Gemeinschaft oder der Mitgliedstaat gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. . . . oder Artikel 40 der vorliegenden Verordnung erlassen hat, so sieht der Mitgliedstaat für das betreffende Fahrzeug zusätzliche Kontrollmaßnahmen vor, nach denen Fänge aus einem Bestand oder einer Bestandsgruppe, die einer diesem Mitgliedstaat zugewiesenen Quote unterliegen, in einem Hafen oder den Gewässern eines anderen Mitgliedstaats oder

eines Drittlandes während höchstens eines Jahres ab Feststellung des Verstoßes nur angelandet oder umgeladen werden dürfen, wenn das Fahrzeug ein vom Mitgliedstaat der Registrierung beglaubigtes Dokument an Bord mitführt, aus dem hervorgeht, daß der Mitgliedstaat dieses Fahrzeug innerhalb der letzten zwei Monate kontrolliert hat.

Der Mitgliedstaat, in dem das Schiff registriert ist, teilt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten den Namen und die äußeren Kennbuchstaben und -ziffern des Fahrzeugs, das der zusätzlichen Kontrollmaßnahme unterworfen wurde, sowie die betreffende Quote mit.

(2) Ein Fischereifahrzeug, das der zusätzlichen Kontrollmaßnahme gemäß Absatz 1 unterworfen wird, darf Fänge, die der betreffenden Quote unterliegen, nur dann in einem Hafen oder den Gewässern eines anderen Mitgliedstaats als dem der Registrierung oder eines Drittlandes anlanden oder umladen, wenn sich das beglaubigte Dokument nach Absatz 1 Unterabsatz 1 an Bord des Fahrzeugs befindet.

Artikel 25

Hat die Kommission die Einstellung der Fangtätigkeit wegen Ausschöpfung der Quote, der Zuteilung oder des Anteils eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 21 Absatz 3 veranlaßt und stellt sie fest, daß dieser Mitgliedstaat die ihm für einen Bestand oder für eine Bestandsgruppe zugewiesene Quote oder Zuteilung bzw. seinen Anteil überschritten hat, so erläßt sie nach dem Verfahren des Artikels 39 Maßnahmen, die auf folgenden Grundsätzen beruhen:

- a) Es werden Abzüge bei dem Mitgliedstaat vorgenommen, der seine Quote, seine Zuteilung oder seinen jährlichen Anteil überschritten hat.
- b) Die Abzüge entsprechen den über die zugewiesenen Mengen hinaus getätigten Fängen, multipliziert mit einem Koeffizienten, der nach Maßgabe folgender Variablen festgelegt wird:

— Umfang der Überschreitung,

— etwaige Überschreitungen in vorangegangenen Jahren,

— biologische Lage des betroffenen Bestands.

Die Abzüge erfolgen unter vorrangiger Berücksichtigung der Arten und Gebiete, für die die jährlichen Quoten, Zuteilungen oder Anteile festgelegt worden sind. Die Abzüge können noch in demselben Jahr oder in den nachfolgenden Jahren vorgenommen werden und dieselbe Art und/oder andere, gleichzeitig gefangene Arten betreffen.

TITEL V

Kontrollen und Überwachung bestimmter Maßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur*Artikel 26*

Um die Einhaltung der Ziele und Strategien sicherzustellen, die der Rat gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. ... festsetzt, insbesondere die Einhaltung der in genauen Zahlen vorgegebenen Kapazitätsziele für die Fischereiflotten der Gemeinschaft sowie die Anpassung ihrer Tätigkeiten, führt jeder Mitgliedstaat auf seinem Gebiet und in den Meeresgewässern unter seiner Hoheit oder seiner Gerichtsbarkeit regelmäßige Kontrollen aller hiervon betroffenen Betriebe durch.

Artikel 27

(1) Jeder Mitgliedstaat erläßt entsprechende Vorschriften, um die Verwirklichung der in Artikel 26 genannten Ziele zu beobachten. Er führt hierzu besonders in nachstehenden Bereichen technische Kontrollen durch:

- a) Umstrukturierung, Erneuerung und Modernisierung der Fischereiflotte;
- b) Anpassung der Fangkapazitäten durch vorübergehende oder endgültige Stilllegung;
- c) Einschränkung der Tätigkeit bestimmter Fischereifahrzeuge;
- d) Auflagen in bezug auf die Konstruktion und die Anzahl der Fanggeräte sowie die Art ihrer Verwendung, insbesondere bei Netzen;
- e) Entwicklung der Aquakultur und Maßnahmen zum Schutz der Küstengewässer.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die Maßnahmen und Mittel mit, die sie für die Kontrollen gemäß Absatz 1 erlassen haben bzw. einsetzen.

(3) Hat die Kommission den Eindruck, daß ein Mitgliedstaat den Bestimmungen von Absatz 1 nicht nachgekommen ist, so kann die Kommission entscheiden, welche Mittel eingesetzt werden, um den Mitgliedstaat dazu zu bringen, diesen Vorschriften zu entsprechen.

(4) Die Entscheidung gemäß Absatz 3 wird nach dem Verfahren des Artikels 39 getroffen. Sie ist an den betreffenden Mitgliedstaat gerichtet.

Artikel 28

(1) Nach dem Verfahren des Artikels 39 können Durchführungsbestimmungen zu dem Artikel 27 erlassen werden, die insbesondere folgendes betreffen:

- a) Kontrolle der Motorenstärke von Fischereifahrzeugen;
- b) Kontrolle der Tonnage von Fischereifahrzeugen;
- c) Kontrolle der Einstellung der Fangtätigkeit von Fischereifahrzeugen;
- d) Kontrolle der technischen Merkmale der Fanggeräte sowie ihrer Anzahl je Schiff.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission unverzüglich Angaben zu den eingesetzten Kontrollmethoden sowie Namen und Adresse der mit diesen Kontrollen betrauten Stellen.

Artikel 29

Die Kommission kann, im Fall der Nichteinhaltung des in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 (*) vorgegebenen Ziels durch einen Mitgliedstaat beschließen, die Anzahl der erlaubten Seetage für bestimmte Kategorien von Schiffen, die die Flagge dieses Mitgliedstaats führen oder in diesem registriert sind, zu begrenzen. Wurde dieses Ziel für bestimmte Fischereien oder Fischereigruppen festgesetzt, so gelten die Beschränkungen für die betreffenden Fangflotten.

Diese Kürzungen müssen wenigstens den Überhang gegenüber dem angestrebten Ziel ausgleichen, das in dem von der Kommission gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung genehmigten Programm festgesetzt ist.

TITEL VI

Kontrollen und Überwachung bestimmter Maßnahmen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse*Artikel 30*

(1) Um zu gewährleisten, daß die technischen Aspekte der geltenden Vorschriften im Zusammenhang mit den in der Verordnung (EWG) Nr. 3687/91 (**) eingehalten werden, führt jeder Mitgliedstaat auf seinem Hoheitsgebiet regelmäßige Kontrollen aller von der Anwendung dieser Maßnahmen betroffenen Betriebe durch.

(*) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.

(**) ABl. Nr. L 354 vom 23. 12. 1991, S. 1.

(2) Diese Kontrollen betreffen u. a. die technischen Aspekte der Anwendung

- a) der Vermarktungsnormen, insbesondere der Mindestgrößen;
- b) der Preisregelung, insbesondere
 - bei der Marktrücknahme von Erzeugnissen zu anderen Zwecken als dem Nahrungsverbrauch,
 - bei der Lagerung und/oder der Verarbeitung der vom Markt genommenen Erzeugnisse.

Die Mitgliedstaaten führen Vergleiche durch zwischen den Angaben in den Dokumenten über die Erstvermarktung der Mengen gemäß Artikel 7 und den angelandeten Mengen, auf die sich diese Dokumente beziehen, besonders hinsichtlich ihres Gewichts.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission Angaben über die erlassenen Kontrollmaßnahmen, die zuständigen Kontrollstellen, die Art der festgestellten Verstöße und die zu ihrer Ahndung getroffenen Maßnahmen.

TITEL VII

Durchführung und Nachprüfung der Kontrollen

Artikel 31

(1) Die Mitgliedstaaten erteilen der Kommission auf Antrag alle gewünschten Auskünfte über die Durchführung dieser Verordnung. Fordert die Kommission Auskünfte an, so setzt sie für deren Erteilung eine Frist fest.

(2) Ist die Kommission der Auffassung, daß bei der Durchführung dieser Verordnung Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind oder die bestehenden Kontrollbestimmungen und -mittel nicht wirksam sind, so unterrichtet sie davon den oder die betreffenden Mitgliedstaaten; diese führen eine administrative Untersuchung durch, an der Kommissionsbedienstete teilnehmen können. Der oder die betreffenden Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über Fortgang und Ergebnisse der Untersuchung und übermitteln ihr eine Kopie des Untersuchungsberichts und der wesentlichen Faktoren, die bei der Erstellung dieses Berichts berücksichtigt wurden.

(3) Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten nach ihren nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommenen Kontrollen und um die Einhaltung dieser Verordnung durch die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, kann die Kommission ihre Anwendung an Ort und Stelle nachprüfen.

Die von der Kommission im Rahmen ihrer Zuständigkeit veranlaßten Nachprüfungen werden durch von ihr beauftragte Beamte vorgenommen.

Bei Überwachungen auf See, zu Lande oder mit dem Flugzeug können die beauftragten Beamten vor allem folgendes überprüfen:

- die Fangtätigkeit und alle hiermit verbundenen Tätigkeiten der Fischereifahrzeuge,
- die Bücher und andere einschlägige Unterlagen, von denen auch Kopien gemacht werden können,
- gespeicherte Daten,
- Fanggeräte, gefangene und an Bord behaltene Mengen,
- die Räumlichkeiten, in denen einer unter die Gemeinschaftsvorschriften fallenden Tätigkeit nachgegangen wird,
- die Befolgung der Strukturmaßnahmen der gemeinsamen Fischereipolitik, insbesondere die technischen Bedingungen, unter denen die aus Gemeinschaftsmitteln finanzierten Maßnahmen durchgeführt und überwacht werden,
- die Einhaltung der Bestimmungen über die gemeinsame Marktorganisation.

Die Beamten des betreffenden Mitgliedstaats können an diesen Nachprüfungen teilnehmen.

(4) Die Mitgliedstaaten arbeiten auf Antrag der Kommission mit dieser zusammen, um ihr die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern. Sie treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß die Wirksamkeit der Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durch vorherige Bekanntgabe der von der Kommission organisierter Inspektionsreisen eingeschränkt wird.

Falls die Kommission oder ihre beauftragten Beamten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf Schwierigkeiten stoßen, stellt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission die erforderlichen Mittel bereit, damit sie ihrer Aufgabe in vollem Umfang nachkommen kann.

Bei der Überwachung auf See oder mit dem Flugzeug jedoch haben die Behörden des Mitgliedstaats in ordnungsgemäß begründeten Fällen, in denen die zuständigen einzelstaatlichen Stellen andere vorrangige Aufgaben besonders der Verteidigung, der Sicherheit oder der Zollüberwachung wahrzunehmen haben, das Recht, die in Absatz 3 genannten Kontrollmaßnahmen zeitlich oder örtlich anders festzusetzen; in solchen Fällen arbeitet der Mitgliedstaat mit der Kommission zusammen, um anderweitige Vereinbarungen zu treffen.

(5) Bei Überwachungen auf See oder mit dem Flugzeug ist der Schiffs- oder Flugkapitän angesichts der Verpflichtung seiner Behörden, diese Verordnung anzuwenden, für die Überwachungsmaßnahmen allein verantwortlich. Die von der Kommission beauftragten Beamten verhalten sich entsprechend den vom Kapitän festgelegten Regeln und Gebräuchen.

(6) a) Stellen die von der Kommission beauftragten Beamten mutmaßliche Verstöße gegen die Gemeinschaftsregelung gemäß Artikel 1 fest, so übermittelt die Kommission dem betroffenen Mitgliedstaat umgehend einen entsprechenden Bericht. Der Mitgliedstaat trifft auf der Grundlage dieses Berichts alle erforderlichen Maßnahmen.

b) Unbeschadet der Bestimmungen unter Buchstabe a) können die von der Kommission beauftragten Beamten, falls sie im Laufe ihrer Inspektionsreise einen mutmaßlichen Verstoß feststellen, die zuständigen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats umgehend davon unterrichten, damit diese die Beweise für den Verstoß prüfen und die erforderlichen zusätzlichen Ermittlungen zur Verfolgung des mutmaßlichen Verstoßes durchführen können.

(7) Die für die Ahndung von Verstößen zuständigen Mitgliedstaaten messen den Berichten, die von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats oder von den beauftragten Kommissionsbeamten erstellt worden sind, dasselbe Gewicht bei wie den Berichten ihrer eigenen Behörden und treffen dieselben Folgemaßnahmen.

TITEL VIII

Maßnahmen bei Verstößen gegen die geltenden Vorschriften

Artikel 32

(1) Stellen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats als Ergebnis einer gemäß dieser Verordnung durchgeführten Kontrolle oder Inspektion fest, daß die Regelung nicht eingehalten worden ist, so leiten sie gegen die verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen ein Straf- oder Verwaltungsverfahren ein.

(2) Die von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten eingeleiteten Verfahren müssen für die Verantwortlichen gemäß den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht nur zum Verlust des wirtschaftlichen Profits aus dem Verstoß führen, sondern auch abschreckende finanzielle und/oder wirtschaftliche Folgen zeitigen können.

(3) Unbeschadet der geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung des in Absatz 2 genannten Ergebnisses; dabei handelt es sich je nach Schwere des Verstoßes um

- Geldbußen,
- Beschlagnahme der verbotenen Fanggeräte und der rechtswidrig getätigten Fänge,
- Sicherungsbeschlagnahme des Fischereifahrzeugs,

- vorübergehende Stilllegung des Fischereifahrzeugs,
- Aussetzung der Lizenz,
- Entzug der Lizenz.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels schließen nicht aus, daß der Staat der Anlandung oder der Umladung die Verfolgung eines Verstoßes auf die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Registrierung übertragen kann, sofern dieser damit einverstanden ist und sofern sich hierdurch das gemäß Absatz 2 angestrebte Ergebnis leichter erreichen läßt. Der Mitgliedstaat der Anlandung oder Umladung teilt der Kommission eine solche Übertragung mit.

Artikel 33

(1) Stellt eine zuständige Stelle einen Verstoß gegen Artikel 21 Absatz 3, Artikel 22, 23 oder 24 fest, so leiten die zuständigen Stellen des Staats der Anlandung oder Umladung gegen den betreffenden Schiffsführer oder gegen jede andere verantwortliche Person ein Verfahren gemäß Artikel 32 ein.

(2) Wenn der Mitgliedstaat, in dem die Fänge angelandet oder umgeladen werden, nicht der Mitgliedstaat der Flagge oder der Registrierung ist und seine zuständigen Stellen es versäumen, ein Straf- oder Verwaltungsverfahren einzuleiten oder die Verfolgung gemäß Artikel 32 Absatz 4 zu übertragen, so können die unrechtmäßig angelandeten oder umgeladenen Mengen auf die Quote des ersteren Mitgliedstaats angerechnet werden.

Die auf die Quote dieses Mitgliedstaats anzurechnenden illegalen Fischmengen werden nach dem Verfahren des Artikels 39 festgelegt, und zwar nach Anhörung der beiden betroffenen Mitgliedstaaten durch die Kommission und im Falle von Verstößen gegen Artikel 22, 23 oder 24 auf Antrag des Mitgliedstaats der Registrierung.

Verbleibt dem Staat der Anlandung oder Umladung keine ausreichende Quote mehr, so findet Artikel 21 Absatz 4 entsprechend Anwendung, als wenn es sich bei der Menge der verbotenen Anlandung oder Umladung um die Menge handeln würde, für welche dem Mitgliedstaat der Registrierung ein Schaden entstanden ist.

Artikel 34

(1) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Anlandung oder Umladung melden der Kommission und dem Mitgliedstaat, dessen Flagge das betreffende Schiff führt, oder dem Mitgliedstaat, in dem es registriert ist, unverzüglich jeden Verstoß gegen die in Artikel 1 genannten Vorschriften unter Angabe des Namens und der Kennzeichen des Schiffes, des Namens des Kapitäns und des Eigentümers, der Einzelheiten des Verstoßes sowie etwaiger eingeleiteter straf-, verwaltungsrechtlicher und anderer Maßnahmen oder gerichtlicher Entscheidungen zu einem solchen Verstoß.

(2) Nach einer notifizierten administrativen oder gerichtlichen Entscheidung oder sonstigen Feststellung eines Verstoßes in einem Untersuchungsbericht der zuständigen Stellen eines Mitgliedstaats der Anlandung oder Umladung oder der von der Kommission beauftragten Beamten trifft der Mitgliedstaat der Flagge oder der Registrierung geeignete Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 3, um das in Absatz 1 dieses Artikels genannte Ergebnis zu erreichen.

Der Mitgliedstaat der Flagge oder der Registrierung meldet der Kommission umgehend die getroffenen Maßnahmen sowie den Namen und die äußeren Kennbuchstaben und -ziffern des betreffenden Fahrzeugs.

Artikel 35

Falls die Bestimmungen dieser Verordnung nicht eingehalten werden, können die Mitgliedstaaten beschließen, Zuschüsse, die sie im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik bewilligen, nicht zu gewähren, auszusetzen, zu kürzen oder zu streichen. Der Beschluß wird der Kommission und dem Begünstigten mitgeteilt.

Artikel 36

Unbeschadet des Artikels 35 kann die Kommission beschließen, ihren Zuschuß gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3687/91 nicht zu gewähren, auszusetzen, zu kürzen oder zu streichen, falls die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung nicht eingehalten werden. Die Kommission erläßt diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 47 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 oder des Artikels 36 der Verordnung (EWG) Nr. 3687/91.

Artikel 37

(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig über die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie zur Vermeidung und Verfolgung von Unregelmäßigkeiten erlassen.

Sie melden jedes Jahr den Mindest- und den Höchstbetrag der für die unterschiedlichen Verstöße vorgesehenen Geldbußen sowie die Art der von ihnen verhängten Strafen.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig über die Ergebnisse der gemäß dieser Verordnung durchgeführten Inspektionen und Kontrollen, insbesondere über Anzahl und Art der festgestellten Verstöße sowie die von ihnen gegen diese Verstöße getroffenen Maßnahmen. Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten ihr die Höhe der gegen einzelne Verstöße verhängten Geldbußen mit.

(3) Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten eine Zusammenfassung der gemäß den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Informationen.

TITEL IX

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 38

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission einen jährlichen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung unter Angabe der eingesetzten technischen und personellen Mittel sowie der möglichen Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Mängel.

Artikel 39

Die Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 6 bis 38 werden nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. ... erlassen.

Artikel 40

Diese Verordnung gilt unbeschadet einzelstaatlicher Kontrollbestimmungen, die über ihre Mindestanforderungen hinausgehen, sofern diese Bestimmungen mit den Gemeinschaftsvorschriften vereinbar sind und im Einklang mit der gemeinsamen Fischereipolitik stehen.

Diese einzelstaatlichen Bestimmungen sind der Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 101/76 ⁽¹⁾ mitzuteilen.

Artikel 41

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 wird aufgehoben.

(2) Bezugnahmen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 42

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 19.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur

(92/C 280/05)

KOM(92) 425 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 12. Oktober 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaftsmaßnahme zur Umstrukturierung, zur Anpassung und zur Neuausrichtung der Fangkapazitäten im Bereich der Fischerei muß weiter mit Hilfe aller geeigneten und zur Verfügung stehenden Mittel verfolgt werden, um in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Titels I der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 ⁽¹⁾ die Rationalisierung der Strukturen der Fischereiflotten und deren Anpassung an die verfügbaren Meeresschätze sicherzustellen.

Es erscheint angezeigt, die Palette der Mittel, die von den Mitgliedstaaten zur Herstellung eines Gleichgewichts zwischen Flottenkapazitäten und verfügbaren Meeresschätzen eingesetzt werden können, zu vervollständigen. Dies erfolgt dadurch, daß das Konzept des Fischereiaufwands in die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 aufgenommen und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben wird, in ihren mehrjährigen Ausrichtungsprogrammen in differenzierter Weise nach Lage der Fischbestände auf Maßnahmen der Begrenzung des von ihren Flotten betriebenen Fischereiaufwands zurückzugreifen und auf Gemeinschaftsebene koordinierte und ausgeglichene Entwicklungsziele für den jeweiligen Fischereiaufwand festzulegen.

Das System wird noch flexibler, wenn die Prämie für die endgültige Einstellung der Fischereitätigkeit anders als pauschal festgesetzt wird.

Es empfiehlt sich daher, die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 zu ändern —

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) Anpassung des Fischereiaufwands durch vorübergehende oder endgültige Stilllegung bestimmter Fischereifahrzeuge;“.

2. Nach Artikel 1 wird ein Artikel 1a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„*Artikel 1a*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um den Fischereiaufwand auf einen Umfang zu begrenzen, der mit der ausgewogenen Bewirtschaftung der Fischbestände vereinbar ist.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 bestehen aus kombinierten Aktionen, die eine Reduzierung der Kapazitäten der gemeinschaftlichen Fischereiflotten und die Anpassung der Betriebszeit umfassen sollten.“

3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

— Absatz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Bereitstellung einer einsatzfähigen Fischereiflotte, die den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der betreffenden Gebiete entspricht und den nach Maßgabe des Fischereiaufwands je Flottenzweig, ausgedrückt als Produkt aus Kapazität mal Fangtätigkeit, mittelfristig vorhersehbaren Fangmöglichkeiten angepaßt ist;“.

— In Absatz 6 zweiter Gedankenstrich werden die Worte „eines Abbaus der Gesamtkapazität der

(¹) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.

Fischereiflotte“ durch die Worte „einer Anpassung des Fischereiaufwands der einzelnen Flottenzweige“ ersetzt.

4. In Artikel 24 Absatz 3 wird das Wort „pauschal“ gestrichen.

5. Anhang I wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

Anhang I Teil I wird wie folgt geändert:

1. In Punkt 2 werden die Worte „Schätzung der Fangkapazität“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Schätzung der Fangkapazität nach Flottenzweigen“.

2. In Punkt 6 werden die Worte „nach Abschluß des Programms vorgesehene Situation der Flotte und Fangkapazität“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„nach Abschluß des Programms vorgesehene Situation der Flotte und Fischereiaufwand.“

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTLICHE INTERESSENVEREINIGUNG

Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 (*) — Gründung

(92/C 280/06)

- | | |
|---|--|
| 1. <i>Name der Vereinigung:</i> S & W International | 4. <i>Nummer der Eintragung:</i> DEE2 |
| 2. <i>Tag der Eintragung der Vereinigung:</i> 23. 9. 1992 | 5. <i>Bekanntmachung(en):</i>
Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts: Belgisch Staatsblad |
| 3. <i>Ort der Eintragung der EWIV:</i> Dendermonde
Mitgliedstaat: B
Ort: B-9200 Dendermonde | Name und Anschrift des Herausgebers: Belgisch Staatsblad, Leuvenseweg 40-42, B-1000 Brussel
Tag der Veröffentlichung: 6. 10. 1992 |
| <hr/> | |
| 1. <i>Name der Vereinigung:</i> WLA | 4. <i>Nummer der Eintragung:</i> BLE 94 |
| 2. <i>Tag der Eintragung der Vereinigung:</i> 18. 9. 1992 | 5. <i>Bekanntmachung(en):</i> 30. 9. 1992-351
Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts: Moniteur belge |
| 3. <i>Ort der Eintragung der EWIV:</i> Ixelles
Mitgliedstaat: B
Ort: B-1050 Ixelles | Name und Anschrift des Herausgebers: Moniteur belge, rue de Louvain 40-42, B-1000 Bruxelles
Tag der Veröffentlichung: 30. 9. 1992 |
| <hr/> | |
| 1. <i>Name der Vereinigung:</i> Europe Cinéma Diffusion (ECD) | 4. <i>Nummer der Eintragung:</i> BLE 93 |
| 2. <i>Tag der Eintragung der Vereinigung:</i> 17. 9. 1992 | 5. <i>Bekanntmachung(en):</i> 30. 9. 1992-246
Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts: Moniteur belge |
| 3. <i>Ort der Eintragung der EWIV:</i> Brüssel
Mitgliedstaat: B
Ort: B-1050 Brüssel | Name und Anschrift des Herausgebers: Moniteur belge, rue de Louvain 40-42, B-1000 Bruxelles
Tag der Veröffentlichung: 30. 9. 1992 |
| <hr/> | |

(*) ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985, S. 1.

1. **Name der Vereinigung:** *Association des centres financiers régionaux européens*

2. **Tag der Eintragung der Vereinigung:** 10. 9. 1992

3. **Ort der Eintragung der EWIV:** Brüssel

Mitgliedstaat: B

Ort: B-1150 Woluwe-Saint-Pierre

4. **Nummer der Eintragung:** BLE 92

5. **Bekanntmachung(en):** 22. 9. 1992-315

Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts: *Moniteur belge*

Name und Anschrift des Herausgebers: *Moniteur belge, rue de Louvain 40-42, B-1000 Bruxelles*

Tag der Veröffentlichung: 22. 9. 1992

1. **Name der Vereinigung:** *Ascoforge*

2. **Tag der Eintragung der Vereinigung:** 1. 9. 1992

3. **Ort der Eintragung der EWIV:** Hagondange

Mitgliedstaat: F

Ort: Rue de Verdun, F-57300 Hagondange

4. **Nummer der Eintragung:**

5. **Bekanntmachung(en):**

Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts: *Bulletin officiel des annonces civiles et commerciales (Bodacc)*

Name und Anschrift des Herausgebers: *Bulletin officiel des annonces civiles et commerciales (Bodacc)*

Tag der Veröffentlichung:

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung des Vorschlags für eine Entscheidung des Rates über die Schaffung eines transeuropäischen Straßennetzes

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 236 vom 15. September 1992)

(92/C 280/07)

Die Straßenkarte auf Seite 12 wird durch folgende Karte ersetzt:



